

NIEDERSCHRIFT

Vom 19.10.2015 über die Sitzung des Abfallwirtschaftsausschusses am: 14.10.2015 genehmigt am:	Nr.: 2/15
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Beginn der Sitzung: 15.00 Uhr
 Ende der Sitzung: 16:10 Uhr
 Ort der Sitzung: ZVO-Konferenzraum, Sierksdorf

Teilnehmer:

Mitglied	anwesend ab bis			Stellvertreter/in	anwesend ab bis		
Braune, Gabriele	x						
Fritsche, Gerhard	X						
Gaarz, Timo	x						
Greve, Hermann	x						
Kienitz, Martin	x						
Klinke, Burkhard	x						
Knop, Wilfred	x						
Mylius, Andreas, Vorsitzender	x						
Niemann, Wolfgang				Baldus, Peter	X		
Sager, Reinhard	x						
Wollschläger, Manfred				Knöfler, Peer	X		
Werner, Harald	x						
Zeidler, Philip	x						
Gäste:							
Herr Süß vom Unternehmensverband							
Herr Bgm. Klaus Winter, Vorsitzender der Verbandsversammlung							
Frau Andrea Markmann, Betriebsrätin ZVO Entsorgung							
Frau Prehn, ZVO Entsorgung GmbH und Frau Stürholdt, Zweckverband Ostholstein							
Unternehmen:							
Frau Strohmeyer, Herren Kroll, Mrowka, Dr. Jürgens, Frau Buschermöhle							
Protokollführerin:							
Martina Pries							

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass diese Sitzung aufgezeichnet wird.

Top-Pkt. Allgemeine und Geschäftsordnungsangelegenheiten

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung der Niederschrift Nr. 1/15 über die Sitzung des AWA vom 13.05.2015
5. Mitteilungen der Verbandsvorsteherin
6. Sachstand zum OVG-Urteil
7. Anträge und Verschiedenes

Top 1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird vom Vorsitzenden, Herrn Mylius, festgestellt.

Top 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird von Herrn Mylius festgestellt. Herr Baldus vertritt Herrn Niemann und Herr Knöfler ist für Herrn Wollschläger anwesend.

Top 3 Einwohnerfragestunde

Herr Leonhard Heydelmann stimmt der Nennung seines Namens zu und führt aus, dass er mit Interesse die Pressemitteilung gelesen habe und bereits an den damaligen Sitzungen für die neue Gebührensatzung teilgenommen habe, die er bereits zu diesem Zeitpunkt als ungerecht für sich empfand. Aus diesem Grunde habe er Widerspruch gegen die Bescheide eingelegt, der ablehnend beschieden wurde. Für ihn erschließe sich nicht, dass aufgrund seines Widerspruches keine Erstattung erfolge, die „Müllrebell“ aber einen Anspruch hierauf hätten. Entsprechend der Informationen in der Presse, so führt er weiter aus, sei der ZVO doppelt so teuer als andere Unternehmen und es habe sich das Kartellamt eingeschaltet.

Herr Heydelmann bittet um Information, wie zukünftig die Gebühren für die einzelnen Bürger gesenkt werden sollen und er möchte weiterhin wissen, wie zukünftig die Gleichbehandlung der Bürger und die auf die Haushalte entfallenden Kosten ordnungsgemäß und einsehbar, in einzelne Positionen aufgegliedert und zugeordnet, dargestellt werden.

Herr Mylius stellt zunächst fest, dass alle Kunden unabhängig von der Zugehörigkeit zum Verein der Müllrebelln, die Widersprüche eingelegt hätten und deren Widerspruch nicht beschieden wurde, einen Anspruch auf Erstattung hätten.

Frau Strohmeyer weist darauf hin, dass unter TOP 6 ausführlich zur künftigen Gebührenkalkulation berichtet werde und bittet Herrn Heydelmann diesbezüglich noch um etwas Geduld.

Herr Heydelmann ergänzt, dass bislang nicht bekannt gewesen sei, dass die Satzung rechtlich nicht einwandfrei sei, sodass für ihn auch nicht die Möglichkeit bestanden habe, Widerspruch einzulegen. Er habe diesen Sachverhalt erst jetzt aus der Presse erfahren. Ihm sei nicht klar, warum der Kunde keinen Anspruch auf Rückzahlung habe und führt einen Vergleich mit Banken an, die bei falsch berechneten Zinsen auch an alle eine Rückzahlung vornehmen mussten.

Herr Dr. Jürgens legt dar, dass aus haushaltrischen Grundsätzen der ZVO dies nicht vornehmen dürfe. Es sei geregelt, dass lediglich die Widerspruchsführer noch offener Widersprüche Anspruch auf eine Rückzahlung hätten und diese auch erhielten. Herr Dr. Jürgens ergänzt, dass bis zum Urteil am 10.09.2015 auch für den ZVO nicht erkennbar gewesen sei, dass es sich um eine Satzung handle, die nicht rechtskräftig sei. Er stellt klar, dass es sich bei Gebührenbescheiden, gegen die kein Widerspruch eingelegt wurde oder der Widerspruch bereits beschieden sei um einen bestandkräftigen Verwaltungsakt handle, der nicht angegriffen werden könne, insbesondere, da die abgerechnete Leistung erbracht worden sei.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Top 4 Feststellung der Niederschrift Nr. 2/14 über die Sitzung des AWA vom 13.05.2015

Schriftliche und mündliche Einwände gegen die Niederschrift liegen nicht vor. Sie wird festgestellt.

Top 5 Mitteilungen der Verbandsvorsteherin

- Qualität gelbe Säcke

Frau Strohmeyer informiert zum Grundsatz, dass es sich bei der Sammlung der gelben Säcke um eine rein privatwirtschaftliche Leistung ohne Bezug zum hoheitlichen Bereich handle. Der Auftrag hierzu werde im Rahmen einer durch die Dualen Systeme durchgeführten Ausschreibung alle 3 Jahre vergeben.

Sie führt aus, dass ca. 5,5 Mio. gelbe Säcke jedes Jahr im Kreis Ostholstein verteilt würden und darin ca. 8.200 t Verpackungen (konstant über die letzten Jahre) gesammelt würden. Das entspreche einem Prozentsatz von ca. 55 % der Verteilung, die zurück komme. Die verbleibenden ca. 45 % der

Säcke würden nicht wieder eingesammelt sondern fremdgenutzt. Frau Strohmeyer räumt ein, dass die Beschwerden bzgl. der Qualität der gelben Säcke nachvollziehbar seien. Da der ZVO Gesellschafter und nicht Auftraggeber sei wurde die ZVO Entsorgung GmbH gebeten hierzu Stellung zu nehmen.

Frau Strohmeyer trägt aus der Stellungnahme vor, dass die Lieferung halbjährlich in 2 Chargen erfolge und die Lieferzeit ca. 2 Monate betrage. Die Säcke würden in China und Spanien produziert. Die aktuelle Charge sei bemängelt worden. Eine Preiskürzung ließe sich angesichts der geringen Anzahl der Bieter, den weit entfernt liegenden Produzenten und der geringen Auftragsmenge nicht durchsetzen. Die Materialstärke der gelben Säcke liege bei 15 μ entsprechend der Empfehlung der Dualen Systeme (Mindeststärke). Bei einer Verdopplung der Materialstärke auf 30 μ ergäben sich Mehrkosten von ca. 112 %; das entspräche einer Kostensteigerung in einem 6-stelligen Bereich.

Frau Strohmeyer bestätigt, dass der ZVO grundsätzlich mit der Qualität auch nicht zufrieden gewesen sei und dies auch gegenüber der ZVO Entsorgung GmbH thematisiert habe. Als Gesellschafter könne der ZVO allerdings lediglich auffordern, zukünftig Abhilfe zu schaffen.

Herr Kroll ergänzt die Ausführungen, dass die jetzt gelieferte Charge eine deutlich bessere Qualität aufweise und Frau Strohmeyer empfiehlt, dies zukünftig bei der Angebotsabgabe unbedingt zu berücksichtigen.

Herr Greve bittet um Auskunft was passiere, wenn die ZVO Entsorgung die Ausschreibung der dualen Systeme zur Sammlung der gelben Säcke nicht gewinne und wie dann mit den Arbeitnehmern verfahren werde. Frau Strohmeyer ruft den Beteiligten in Erinnerung, dass die Sammlung vorrangig mit befristeten Leiharbeitern vorgenommen werde. Sollte die ZVO Entsorgung nicht die erneute Beauftragung zur Sammlung der gelben Säcke erhalten, sei man bestrebt die Leiharbeiter an den künftigen Sammler zu vermitteln. Hier arbeite die Geschäftsleitung sehr eng mit dem Betriebsrat zusammen.

Frau Braune würde gern wissen, ob zukünftig über die sogenannte Komforttonne nur die Sammlung der gelben Säcke möglich sei, oder ob es generell eine gelbe Tonne geben werde in die dann die Verpackungen direkt eingeworfen werden könnten. Sie sei der Meinung, in der Presse gelesen zu haben das bei anderen Zweckverbänden die Verpackungen direkt in die Komforttonne gegeben werden könnten. Herr Kroll bestätigt die Pressemeldung die sich auf den Wegezweckverband (Segeberg) bezog. Dort habe es wegen Lieferproblemen der gelben Säcke eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung gegeben. Auch dort, so berichtet Herr Kroll weiter, sei die Sacksammlung im Rahmen der Ausschreibung vorgesehen. Die Service-Plus Tonne (gleichzusetzen unserer Komforttonne) diene auch in Bad Segeberg als „Erfassungshilfe“ für die gelben Säcke. Grundsätzlich, so Herr Kroll weiter, könne der ZVO als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) mit den Dualen Systemen über eine andere Sammelmethode (z.B. gelbe Tonnen anstelle der gelben Säcke) verhandeln. Aus Erfahrungen in anderen Gebietskörperschaften müsse dann die gelben Tonnen durch den örE beschafft werden, was eine deutliche Investition beinhalte. Auch abfallwirtschaftlich wäre eine gelbe Tonne nicht grundsätzlich empfehlenswert, da die Fehlwurfquote automatisch ansteige. In dem Zu-

sammenhang verweist Herr Kroll kurz auf die Äußerungen von INFA bei der Vorstellung der Abfallanalyse.

- Knickmüll

Frau Strohmeier erläutert, dass der ZVO als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für die ordnungsgemäße Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle (Knickmüll oder wilde Ablagerung) zuständig sei, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden könne. Sie informiert, dass die Gemeinden bereits seit Jahrzehnten im Auftrag des ZVO das Einsammeln entweder bei Sammelaktionen oder auch in Einzelerfassung übernehmen und im Gegenzug der ZVO dafür einen Pauschalbetrag gewähre. Des Weiteren werden vom ZVO eine festgelegte Anzahl an Containerleerungen der Gemeinden kostenfrei vorgenommen, so dass den Gemeinden keine Entsorgungskosten für den von Ihnen gesammelten Knickmüll hätten. Über die Knickmüllsammlung von den Gemeinden erfasste schadstoffhaltige Abfälle werden kostenfrei an den Recyclinghöfen angenommen. Die gesammelte Menge bleibe über die letzten Jahre stabil. Ein Anstieg sei nicht zu verzeichnen. Grundsätzlich stelle dieser zusätzliche Abfall kein besonderes Problem dar.

Herr Grewe fragt, wie der Müll auf den Parkplätzen behandelt werde. Frau Strohmeier erläutert, dass bei privaten Parkplätzen der Besitzer zuständig sei. Hierbei sei positiv zu vermerken, dass bei Veranstaltungen wie z.B. Flohmärkten inzwischen häufiger die Entsorgungssituation im Vorfeld geklärt wird. Die Umgebung der Depotcontainerstandplätze für Glas und Papier werden durch die ZVO Entsorgung im Auftrag der dualen Systeme gereinigt.

Herr Klinke bittet um Informationen zur Größenordnung sowohl der Kosten als auch der Mengen und der Containergestellung.

Frau Stürholdt erläutert, dass um die 70 Tonnen pro Jahr erfasst werden. Im Rahmen der erläuterten pauschale Regelungen mit den Gemeinden werden jährlich ca. 110.000 Euro für die Erfassung und ca. 30.000 Euro für die Beseitigung des Knickmülls über ganz Ostholstein fällig.

Herr Sager begrüßt das Vorgehen insgesamt, bittet aber zu bedenken, dass eine Betrag von 140.000 Euro nicht unerheblich sei. Er bittet zu überlegen, ob eine engere Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen könne, mit dem Ziel die Öffentlichkeit stärker für das Thema zu sensibilisieren. Er halte diesen Umweltfrevel für unsolidarisch.

- Rückwärtsfahren

Frau Strohmeier informiert zu diesem Thema, dass es derzeit noch keine endgültige Festlegung des generellen Rückfahrverbots gebe, aber die Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen beabsichtigen noch in diesem Jahr genau dies festzulegen. Hiergegen gibt es massive Gegenwehr der Verbände der privaten und kommunalen Entsorgungswirtschaft. Frau Strohmeier informiert über einen kürzlichen Todesfall in Mecklenburg-Vorpommern. In der Hoffnung auf die Verbände zeigt sie sich

zuversichtlich, dass in gewissem Maße ein Rückwärtsfahren in sensiblen Gebieten noch erlaubt bleiben werde. Sie weist aber auch drauf hin, dass aufgrund der Bebauungssituation die Befahrbarkeit zunehmend schwieriger werde und richtet ihre Bitte an die Gemeinden, den ZVO frühzeitig mit in die Planungen einzubeziehen.

Herr Werner berichtet von Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Stockelsdorf und weist auf die gute Zusammenarbeit mit dem ZVO hin. Wenn die Gemeinde an den ZVO herantrete, so führt Herr Werner aus, könne das Problem bereits im Vorwege gelöst werden.

- Herr Greve wiederholt seinen Vorschlag, alle Selbstverwaltungsunterlagen des ZVO für die Öffentlichkeit und insbesondere den Gremien digital zugänglich zu machen. Frau Strohmeyer informiert, dass daran gearbeitet werde, dies aber aufgrund von Datensicherheit etc. nicht einfach zu lösen und umzusetzen sei. Sie erläutert gleichfalls ein, dass es problematisch werde, alle Unterlagen der letzten 10 Jahre komplett zu digitalisieren.

Top 6 Sachstand OVG-Urteil

Frau Strohmeyer berichtet anhand der gezeigten Präsentation über den aktuellen Stand und die veranlassten Maßnahmen und stattgefundenen Gespräche.

Frau Strohmeyer weist darauf hin, dass sie nun das weitere Vorgehen in Ihrer Funktion als ZVO Verbandsvorsteherin darstelle und nicht als Gesellschafter der ZVO Entsorgung GmbH.

Frau Strohmeyer erläutert, dass der ZVO durch den Gesellschafter NAD aufgefordert worden sei, sein Recht auszuüben und Zulassungsbeschwerde einzureichen. Um sich selbst gegenüber dem Mitgesellschafter zu schützen und um Einsicht in die Gerichtsakten nehmen zu können, hat der ZVO die Nichtzulassung beantragt. Durch die beratende Kanzlei wird auf Grundlage der Akteneinsicht eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet. Diese wird im Hauptausschuss zu beraten und die weitere Vorgehensweise zu beschließen sein.. Als Rechtsbeistand sei die Kanzlei Brock - Müller – Ziegenbein gewählt worden und es hätten bereits erste intensive Gespräche stattgefunden.

Herr Mylius bittet ggf. hier bereits weitere Fragen zu stellen. Es wird kein weiterer Erläuterungsbedarf gewünscht.

Frau Strohmeyer führt weiter aus, dass ein ähnliches Verfahren vor dem Gericht in Münster noch nicht entschieden worden sei und sie noch in Kontakt mit der Stadt Duisburg zu diesem Verfahren stehe. Auch hier hat der Mitgesellschafter der Stadt Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht.

Herr Greve fragt nach, in wieweit in den letzten 8 – 10 Jahren solche Fälle bei Entsorgungsbetrieben eingetreten wären. Frau Strohmeyer sieht eine Renaissance ab dem Jahr 2012, wie vor den Gerich-

ten in Münster, Osnabrück und Lüneburg in den letzten Jahren geschehen und hält die politische Argumentation nach Außen hier für interessant.

Herr Mylius weist darauf hin, dass sich die Rechtsprechung in den letzten Jahren geändert habe. Herr Dr. Jürgens ergänzt, dass nicht nur die Rechtsprechung geändert habe, sondern auch die Rechtslage. Im Jahre 2004 sei nach dem damalig üblichen Vergaberecht gehandelt worden und die gewählte Möglichkeit sei nicht angreifbar gewesen. Auch ist Herr Dr. Jürgens der Meinung, dass seit 2012 ein Umdenken stattgefunden habe. Die letzten drei Jahre seien entscheidend gewesen, insbesondere im laufenden Jahr habe ein Umdenken stattgefunden.

Herr Kienitz wirft ein, dass der Vollständig halber erwähnt werden müsse, dass der Landesrechnungshof bereits zur Zeit der Umstrukturierung Bedenken gegen die Teilprivatisierung erhoben habe. Er weist darauf hin, dass sowohl der Bericht des Landesrechnungshofes als auch die Stellungnahme der Vergabekammer zur Verfügung gestanden haben, sodass das jetzige Urteil nicht überraschend sei.

Herr Dr. Jürgens ergänzt, dass das damals vor der Vergabekammer anhängige Verfahren erst vor einem Monat in Schleswig entschieden worden sei. Er weist auf den Amtsermittlungsgrundsatz hin. Herr Kienitz entgegnet, dass der Richter dieselben Mängel mit den identischen Auswirkungen wie jetzt im Normenkontrollverfahren festgestellt habe.

Herr Kienitz und Herr Greve diskutieren kurz hierüber und Herr Mylius bittet im Rahmen der Diskussionen um Sachlichkeit.

Frau Strohmeyer bittet um weitere Fragen zum Verfahren und wirbt um Verständnis dafür, dass sie zu den aktuellen Gesprächen mit NAD keine weiteren Ausführungen machen könne.

Sie ergänzt ihre Ausführungen, dass immer das öffentliche Preisrecht nach VO 30/53 zur Anwendung käme, wenn kein Marktpreis vorliege. Zur Neuberechnung des Fremdentgelts (Anmerkung: gemeint ist das Vertragsentgelt zwischen der ZVO Entsorgung GmbH und dem ZVO) werde die betriebswirtschaftliche Unterstützung eines Unternehmens in Anspruch genommen, das auf diesem Gebiet bereits bundesweit Erfahrungen vorweisen könne und entsprechend spezialisiert sei. Aktuell sei aufgrund einer von diesem Unternehmen vorgelegten Kalkulation ein Gebührenrechtsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück gewonnen worden. Frau Strohmeyer weist darauf hin, dass die zu erarbeitende Kalkulation folglich transparent nach den gesetzgeberischen Vorgaben des öffentlichen Preisrechts erfolgen werde.

Herr Knop möchte wissen, ob das bedeute, dass der Wagnisgewinn in der Höhe begrenzt sei. Frau Strohmeyer bejaht dies und erklärt, dass der ZVO mit seinen hoheitlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge verpflichtet sei. Der ZVO habe nicht den Anspruch mit den kommunalen Abgaben Gewinn zu erwirtschaften. Der gewerbliche Teil der Abfallsammlung, so Frau Strohmeyer weiter, müsse separat betrachtet werden. Frau Strohmeyer macht nochmals deutlich, dass die Kalkulation nach den Vorgaben des Preisrechts alternativlos sei.

Herr Greve fragt nach, ob bereits Auswirkungen des neuen Gemeindefinanzierungsrechtes aus Kiel hier greifen würden. Frau Strohmeier verweist auf den bereits hergestellten Kontakt mit dem VKU und auf erste Gespräche mit Herrn Benter vom Innenministerium.

Auf die Frage von Herrn Zeidler, ob der Entsorgungsvertrag auch noch Bestand habe, wenn öffentlich-rechtliches Preisrecht gelte, verweist Frau Strohmeier auf das Urteil aus Schleswig und die noch nicht abgeschlossene Bewertung durch die Rechtsberater. Frau Strohmeier spricht sich dafür aus, zunächst auch keine weiteren Spekulationen anzustellen, so lange keine belastbaren Ergebnisse vorlägen.

Frau Strohmeier fährt mit ihrer Präsentation fort und stellt heraus, dass sie auch künftig alle weiteren Schritte und Ergebnisse in diesem Gremium präsentieren werde. Für den weiteren zeitlichen Ablauf gibt Frau Strohmeier an, dass es voraussichtlich im nächsten Frühjahr eine außerordentliche Verbandsversammlung geben werde, der dann ein Abfallwirtschaftsausschuss vorgeschaltet sei. Auch hier wirbt Frau Strohmeier dafür, dass Qualität vor Schnelligkeit gehe. Sie erhebe den Anspruch, die Schritte transparent und nachvollziehbar, unter Mitnahme der Gremien, aufzuzeigen.

Herr Sager dankt Frau Strohmeier für die klare Struktur und bisherige Vorgehensweise und Information und stellt heraus, dass es hier nicht um den gewerblichen Abfall, sondern lediglich um den hoheitlichen Abfall gehe. Den Kunden und Mitarbeitern müsse man gerecht werden und dies sei klug miteinander zu verbinden.

Insofern sei zunächst die von Herrn Zeidler gestellte Frage etwas verfrüht, denn hier gehe es zunächst darum, den hoheitlichen Abfall so zu kalkulieren, dass die Gebühren rechtssicher seien. Frau Strohmeier weist darauf hin, dass es keine andere Möglichkeit geben werde, als für 2015 nachträglich und für 2016 eine neue Gebührensatzung zu erlassen. Sie sieht erhebliche Problem mit der Planung für den Wirtschaftsplan 2016, die üblicherweise in dieser Sitzung vorgestellt worden wäre und wirbt um Verständnis, dass zurzeit noch keine Zahlen vorlägen. Sie ist aber überzeugt, dass für den Hauptausschuss im November die ersten Planungsansätze vorgestellt werden könnten.

Durch die aktuelle Situation wird das Projekt zur Umsetzung des hoheitlichen Anschlusses der Campingplätze zunächst zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt.

Herr Mylius fragt die Ausschussmitglieder, ob Einwände dagegen bestünden, dass die Einwohner noch Fragen stellen. Es bestehen keine Einwände. Fragen werden nicht mehr gestellt.

Weitere Fragen und Anmerkungen hierzu gibt es nicht.

Top 7 Anträge und Verschiedenes

Anträge liegen nicht vor. Weitere Wortmeldungen gibt es nicht, sodass Herr Mylius die Sitzung um 16:10 Uhr schließt.



.....
Vorsitzender des AWA



.....
Protokollführerin

Anlage: Präsentation